№ 39.



Breslauer Kreisblatt.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 25. September 1858.

Bekanntmachungen.

(Die Vieh-Versicherung betreffend.) Die Orts-Polizei-Behörden und Orts-Gerichte des Kreises weise ich hierdurch an, die Nachweisung der seit Einreichung der letzten Zu- und Abgangs-Liste, also seit 15. Oktober vorigen Jahres unter dem Viehbestande vorgekommenen Veränderungen nach untenstehendem Schema anzufertigen und bis spätestens **den 15. Oktober c. dreifach** einzureichen, da ein Exemplar der Königlichen Regierung, eines dem Landraths-Amte verbleiben und eines der Ortsbehörde berichtigt zurückgesendet werden muß.

Diejenigen Ortsbehörden, welche Exemplare des Katasters von 1856, oder der Veränderungs-Nachweisung von 1857 nicht mehr besitzen, haben Abschrift dieser Schriftstücke im Landräthlichen Bureau zu nehmen.

Die Versicherungssätze, welche im Kataster angenommen worden sind, müssen bei den Zugängen beibehalten werden. Bei den Abgängen muß die Nummer des Katasters angegeben werden. Unrichtige Veränderungs-Nachweisungen müssen den Ortsbehörden durch expresse Boten zur Berichtigung zurückgesendet werden, namentlich dürfen neue Kataster statt den geforderten Veränderungs-Nachweisungen zur Vermeidung der Rücksendung nicht eingehen.

Negativ-Anzeigen sind nicht erforderlich, da von den Ortschaften, von welchen Veränderungslisten bis 15. Oktober c. nicht eingehen, angenommen wird, daß Zu- und Abgänge nicht vorgekommen sind. Alle später noch eingehenden Zu- und Abgangslisten werden daher unberücksichtigt ohne Weiteres per Couvert zurückgesendet werden, und bleiben die säumigen Ortsbehörden für den durch die verspätete Einsendung der qu. Listen etwa entstehenden Schaden verantwortlich.

Breslau den 14. September 1858.

Viehbestands-Zu- und Abgangsliste des Ortes N.
enthaltend die Veränderungen vom 15. Oktober 1857 bis dahin 1858.

Laufende №	Namen und Stand der Associaten.	№ des Katasters von 1856	Stiere oder Zug-Ochsen Stück	Werth pro Stück Thlr.	Kühe Stück	Werth pro Stück Thlr.	Jungvieh über ein Jahr Stück	Werth pro Stück Thlr.	Haupt-Betrag.
	a) Zugang								
	Bauer N. N.	—	—	—	3	20	1	10	70
	Freigärtner N. N.	—	—	—	2	20	—	—	40
	Summa Zugang	—	—	—	5	—	1	—	110
	b) Abgang								
	Bauer N. N.	—	1	100	4	20	1	10	190
	Freigärtner N. N.	—	—	—	3	20	—	—	60
	Summa Abgang	—	1	—	7	—	1	—	250
	Hiervon ab der Zugang	—	—	—	5	—	1	—	110
	Bleibt Abgang	—	1	—	2	—	—	—	140
	Bestand nach der letzten Veränderungs-Nachweisung	—	2	—	8	—	5	—	400
	Hiervon ab	—	1	—	2	—	—	—	140
	Bleibt Bestand	—	1	—	6	—	5	—	260

N. den Oktober 1858.

Die Orts-Polizei-Behörde. (L. S.) Unterschrift. Das Ortsgericht. (L. S.) Unterschrift.

Im hiesigen Kreise bestehen noch vielfach Versicherungen in der Provinzial-Land-Feuer-Societät, welche der von mir mittelst Kreisblatt-Verfügung vom 13. Juni 1855 (Kreisblatt pro 1855 S. 118) bekannt gemachten Directorial-Verordnung nicht entsprechen, d. h., wobei die Versicherungs-Summen der verschiedenen Klassen zu den Taxsummen nicht in gleichem Verhältniß stehen. Die Direction der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät hier hat daher angeordnet, daß alle noch bestehenden dergleichen Versicherungen erneuert werden müssen und die hierzu erforderlichen Druckformulare unentgeltlich geliefert.

Die Ortsgerichte des Kreises werden daher angewiesen, für die untengenannten Associaten neue Declarationen vierfach unter Beobachtung der Vorschriften meiner obenbezeichneten Kreisblatt-Verfügung auf die ihnen mit dieser Nummer des Kreisblattes zugehenden Druckformulare anzufertigen und bis spätestens den 10. October c. hierher einzureichen.

Altscheitnig	Kataster Nr. 4,	Knebel Theodor.
Bartheln	= = 1,	Dominium.
Bogenau	= = 8,	Schmidt Gottlob.
dto.	= = 12,	Ziegner Friedrich.

Bogschütz	Kataster Nr.	6,	Kurnoth Franz.
dto.	= =	7,	Praulich Joseph.
dto.	= =	9,	Bischof Franz.
Boguslawitz	= =	11,	Heide August.
Gr.=Bresa	= =	16,	Füssel Franz.
dto.	= =	1,	Dr. Preuß.
dto.	= =	4,	Teichmann Ernst.
dto.	= =	19,	Trautmann Johann.
Cattern B.	= =	5,	Riedel Gottlieb.
dto.	= =	8,	Schmirgel Salomon.
dto.	= =	10,	Beige Gottlieb.
dto.	= =	6,	Bock Carl.
Cattern v. S.	= =	8,	Labuske Gottlieb.
dto.	= =	9,	Kurnoth Gottlieb.
dto.	= =	16,	Scholz Joseph
dto.	= =	20,	Scholz August.
dto.	= =	22,	Mischke Joseph.
dto.	= =	23,	Korditzke August.
dto.	= =	12,	Staroske Gottfried.
Cawallen	= =	2,	Kiefel Heinrich.
Clarencranst	= =	3,	Evangelische Schule.
Cosel	= =	2,	Genohr Gottlob.
Damsdorf	= =	3,	Gimmler Gottlieb.
dto.	= =	4,	Bruckſch Carl.
dto.	= =	5,	Gerhardt Gottlieb.
dto.	= =	1,	Jänsch'sche Erben.
Domslau	= =	5,	Tschirne Carl.
dto.	= =	10,	König David.
dto.	= =	19,	Hiller Gottfried.
Dürrjentsch	= =	5,	Machner Gottfried.
dto.	= =	8,	Pohl Wilhelm.
Gallowitz	= =	28,	Förster Johann.
dto.	= =	29,	Fischler Franz.
Kl.=Gandau	= =	4,	Ihme Christoph.
dto.	= =	10,	Jahner Andreas.
Gnichwitz	= =	2,	Evangel. Schule.
dto.	= =	20,	Schmidt Wwe.
dto.	= =	34,	Ertel Gottlieb.
dto.	= =	35,	Walter Gottfried.
dto.	= =	43,	Schunke Gottfried.
dto.	= =	45,	Klippel Wwe.
dto.	= =	62,	Wenig Franz.
dto.	= =	67,	Wenig August.
dto.	= =	70,	Wenig Anton.
dto.	= =	40,	Kriens Gottfried.
Gräbschen	= =	5,	Labitzky Christian.
dto.	= =	25,	Pohl Gottlob.
dto.	= =	26,	Pohl Gottlob.

Gräbschen	Kataster	Nr.	28,	Land Ernst.
Hartlieb	=	=	2,	Ahr Gottlieb.
dto.	=	=	3,	verehel. Peuckert.
dto.	=	=	14,	Welz Gottlieb.
dto.	=	=	15,	Welz Gottlieb jun.
Herdain	=	=	3,	Pause August.
Herrmannsdorf=Com.	=	=	18,	Mittmann Gustav.
dto.	=	=	19,	Reichelt Carl.
Herrmannsdorf=Str.	=	=	6,	Prauß Wwe.
Huben	=	=	2,	Scholz Christoph.
Jackschönau	=	=	24,	Schmidt David.
dto.	=	=	26,	Sommer Gottfried.
dto.	=	=	16,	Schmidt Gottlieb.
Jäschgüttel	=	=	1,	Pfarrgebäude.
dto.	=	=	4,	Schipke Gottfried.
Jäschkowitz	=	=	19,	Geldner Gottlieb.
Jerasselwitz	=	=	2,	Lorenz Franz.
dto.	=	=	16,	Schölzel Bernhard.
dto.	=	=	17,	Ender Joseph.
dto.	=	=	8,	Eule Carl.
dto.	=	=	20,	Siegert Gottlieb.
Irrschnocke,	=	=	1,	König Daniel.
dto.	=	=	2,	Schölzel Joseph.
Poln. Kniegnitz	=	=	1,	Haase, Scholz.
dto.	=	=	3,	Schölzel Johann.
dto.	=	=	4,	Schmidt Gottlob.
dto.	=	=	8,	Schröter Heinrich.
dto.	=	=	9,	Warkus Georg.
dto.	=	=	13,	Becker Gottlieb.
dto.	=	=	14,	Hinke Carl.
dto.	=	=	2,	Staroste Gottfried.
Koberwitz	=	=	7,	Heide Daniel.
dto.	=	=	12,	Röthig Ernst.
Kottwitz	=	=	15,	Jäschke Friedrich.
dto.	=	=	56,	Domainen=Amt.
dto.	=	=	7,	Wolf Anton.
Krieblowitz	=	=	8,	Halle Franz.
Krolkwitz	=	=	9,	Meyer Carl.
dto.	=	=	1,	Pusch Johann.
dto.	=	=	10,	Mende Gottlieb.
dto.	=	=	12,	Schubert Gottlieb.
dto.	=	=	14,	Zimmerling Gottlieb,
dto.	=	=	24,	Zimmer Carl.
Lamsfeld	=	=	1,	Diebel Gottlieb.
dto.	=	=	2,	Buck Gottlieb.
dto.	=	=	3,	Meyer Gustav.
dto.	=	=	7,	Stache, Wwe.
Leopoldowitz	=	=	2,	Gorille Johann.

Lorankwitz	Kataster Nr.	2,	Giesche Friedrich.
Magnitz		1,	Zipsner Carl.
dto.		3,	Göllner Carl.
Malkwitz		6,	Tilgner David.
dto.		7,	Prauß August.
dto.		13,	Stelzer Robert.
dto.		17,	Prauß Franz.
dto.		21,	Johnscher Joseph.
Malsen		11,	Grundmann Gottlieb.
dto.		13,	Emmrichs Erben.
dto.		1,	Scholz Gottlieb.
Mandelau		1,	Klee Gottlieb.
dto.		2,	Gimmler Gottfried.
Meleschwitz		2,	Pfarrei.
dto.		18,	Schmiade Math.
dto.		19,	Laber Franz.
dto.		20,	Koschlig August.
dto.		21,	Paschke Joseph.
dto.		39,	Grabis Anton.
dto.		43,	Thomas Anton.
Merzdorf		4,	Weise Gottfried.
Gr. Mochbern		8,	Pohl Gottlieb.
dto.		23,	Pohl Wittwe.
dto.		28,	Scholz Gottlob I.
Münchwitz		1,	Weigmann Carl.
dto.		2,	Weigmann Gottlob.
dto.		4,	Kirchner Wittwe.
dto.		6,	Ueberrück Gottfried.
dto.		7,	Bartsch Carl.
dto.		9,	Bartsch Gottlieb.
dto.		3,	Schindler Gottlieb.
dto.		5,	Sternagel Friedrich.
Neudorf Poln.		4,	Bräuer Gottfried.
dto.		6,	Bräuer Gottlieb.
dto.		19,	Hanisch Gottlieb.
dto.		3,	Wallor David.
dto.		2,	Peschke Christian.
Neuen		2,	Emmrich Ernst.
dito.		2,	Schneider Carl.
dto.		8,	Barisch Florian.
dto.		13,	Hein Gottfried.
dto.		20,	Kapper Carl.
dto.		9,	Pauli Bernhard.
dto.		23,	Gimmler Gottlieb.
Oderwitz		10,	Gimmler David.
dto.		1,	v. Schickfuß.
Oltaschin		10,	Michalke Stephan.
dto.		11,	Schröter Carl.
Opperau		9,	Beige Carl.

Opperau	Kataster Nr.	4,	Kromeyer Gottfried.
dto.	= =	2,	Babisch Wittwe.
dto.	= =	8,	Scholz Gottfried.
dto.	= =	7,	Franke.
dto.	= =	11,	Müller Gottlob.
Paschwitz	= =	$^{2}/_{15}$	Berntsch Wilhelm.
dto.	= =	8,	Evangel. Schule.
dto.	= =	7,	Böhm Franz.
Peltschütz	= =	2,	Malz, Carl.
dto.	= =	10,	Pfänder David.
Peterwitz Pol.	= =	3,	Ossig Gottlieb.
dto.	= =	4,	Gimmler Carl.
dto.	= =	6,	Fritsch Franz.
dto.	= =	9,	Gemeinde.
dtd.	= =	11,	Gimmler Gottfried sen.
dto.	= =	12,	Gimmler junior.
dto.	= =	1,	Vogt Ernst.
dto.	= =	14,	Oder Joseph.
Pilsnitz	= =	8,	v. Woyrsch Geh. Rath.
Pleischwitz	= =	5,	Sille Gottlieb.
dto.	= =	7,	Reinsch Gottfried.
Pohlanowitz	= =	5,	Härtler Carl.
dto.	= =	7,	Trieb August.
Pollogwitz	= =	4,	Briese Carl.
dito.	= =	10,	Kipke Gottfried.
dito.	= =	16,	Neugebauer Gottlieb.
dito.	= =	1,	Dominium.
dito.	= =	21,	Rabe Gottfried.
Prisselwitz	= =	1,	Pfarre und Schule.
dito.	= =	4.	Förster August.
dito.	= =	10,	Nickel, Carl.
dito.	= =	17,	Geisler Joseph.
dito.	= =	18,	Klose Gottfried.
Puschkowa	= =	1,	Kauder August.
Reppline	= =	3,	Teller Ernst.
dito.	= =	4,	Becker Carl.
dito.	= =	10,	Jeltsch Franz.
Rothsürben	= =	3,	Heidenreich Carl.
dito.	= =	18,	Pandrock David.
dito.	= =	24,	Kluge Gottlieb.
dito.	= =	32,	Seidel David.
dito.	= =	35,	Milde David.
dito.	= =	37,	Pandrock Gottfried.
Sadewitz	= =	13,	Briegert Christoph.
dito.	= =	26,	Aloe Gottlob.
Kl. Sägewitz Kgl.	= =	1,	Knappe Joseph.
dito. Gl.	= =	1,	Schule.
Sambowitz	= =	2,	Kretschmer Gottlieb.

Sambowitz	Kataster Nr.		3,	Vogel Gottlob.
dito.	=	=	7,	Zirpel Gottlieb.
dito.	=	=	11,	Bräuer Gottlieb.
dito.	=	=	14,	Herrmann Gustav.
dito.	=	=	15,	Herrmann Wilhelm.
Schlanz	=	=	15,	Schule.
dito.	=	=	1,	Zienert Ernst.
Alt Schliesa	=	=	3,	Eisler Ernst
dito.	=	=	31,	Bartsch Gottlob.
dito.	=	=	1,	Kuhre Franz.
Neu Schliesa	=	=	4,	Löschner Wilhelm.
dito.	=	=	6,	Fromberger Gottlieb.
dito.	=	=	9,	Hagedorn Friedrich.
Schmolz	=	=	2,	Gerlich David.
dito.	=	=	13,	Herfurt Joseph.
Schönborn	=	=	1,	Meywald David.
Schosnitz	=	=	3,	Nicke August.
dito.	=	=	36,	Grabsch Joseph.
dito.	=	=	39,	Bischof Gottfried.
Gr. Schottgau	=	=	5,	Birnast Anton.
dito.	=	=	11,	Töpsch Anton.
dito.	=	=	14,	Caspar Anton.
Kl. Schottgau	=	=	1,	Dominium.
Schweinern	=	=	8,	dito.
dito.	=	=	9,	Kirchthurm 2c.
dito.	=	=	10,	Schule.
Seschwitz	=	=	3,	Scholz Johann.
dito.	=	=	13,	Menzel Johann.
Siebotschütz	=	=	6,	Geldner Daniel.
dito.	=	=	11,	Reichelt Caspar.
dito.	=	=	13,	Schmiegelt Gottlieb.
Kl. Sürding	=	=	1,	Schindler Carl.
Thauer	=	=	3,	Schule.
dito.	=	=	5,	Tschirne Gottfried.
dito.	=	=	8,	Gummich Christian.
dito.	=	=	9,	Hanisch Gottlieb.
Kl. Tinz	=	=	17,	Prauß August.
dito.	=	=	21,	Gastrow, Wittwe.
dito.	=	=	22,	Russig Carl.
dito.	=	=	23,	Drabner Joseph.
Tschauchelwitz	=	=	3,	Stark Daniel
dito.	=	=	1,	v. Lieres.
Tschechnitz	=	=	4,	Briese Ferd.
Tschirne	=	=	10,	Karrasch Gottlieb.
Tschönbankwitz	=	=	2,	Hielscher Gottlieb.
dito.	=	=	19,	Kausche Gottlieb.
Wangern	=	=	21,	Unverricht Anton.
dito.	=	=	30,	Winkler Ferdinand.

Wangern	Kataster	Nr.	33,	Bischof Gottfried.
dito.	=	=	46,	Weick Ferdinand.
dito.	=	=	49,	Pantke Franz
Weigwitz	=	=	1,	Kirchner Andreas.
dito.	=	=	8,	Wunderlich Anton.
dito.	=	=	19,	Stache.
dito.	=	=	22,	Hornig Gottlob.
Wilhelmsthal	=	=	5,	Menzel Wilhelm.
Wiltschau	=	=	20,	Weigelt Gottlieb.
dto.	=	=	10,	Baumgart Gottlieb.
Wirrwitz	=	=	6,	Hartmann Johann.
dto.	=	=	8,	Bartsch Christian.
dto.	=	=	10,	Bartsch Johann.
Woigwitz	=	=	11,	Steinig Franz.
dto.	=	=	13,	Wenig Ferdinand.
dito.	=	=	15,	Wessig Wwe.
dto.	=	=	18,	Wenig Joseph
dto.	=	=	19,	Just Carl.
dto.	=	=	34,	Jentsch Anton.
dto.	=	=	3,	Leopold Carl.
dto.	=	=	8,	Wenig Franz.
Woischwitz	=	=	2,	Labitzke Samuel.
dto.	=	=	5,	Kattge Gottlieb.
dto.	=	=	7,	Wohlmann Gottlob.
dto.	=	=	8,	Jansch Christian.
Wüstendorf	=	=	1,	Schule.
dto.	=	=	26,	Lachawietz Joseph.
dto.	=	=	17,	Scholz Franz.
Zaumgarten	=	=	2,	Rossig David.
dito.	=	=	12,	Göllner Gottlieb.
dito.	=	=	13,	Grundke Rosina.
Zindel	=	=	2,	Bonnefrei Stephan.
dito.	=	=	21,	Sabels Erben.
dito.	=	=	24,	Smolke Franz.
dito.	=	=	36,	Maskos Christian.
dito.	=	=	43,	Wolf Carl.
dito.	=	=	15,	Friedrich Rosina.
Zweihoff	=	=	4,	Münch Wilhelm.

Breslau, den 16. September 1858.

(Unerlaubtes Einbringen von Holz und Wild.)

§ 55. Unter Aufhebung der bisherigen Verordnungen über unerlaubtes Einbringen von Holz und Wild, insbesondere der Amtsblatt=Bekanntmachungen von 18. März 1857, vom 13. Mai 1838, vom 27. Juli 1842, vom 11. März 1849 und vom 7. November 1851, wird Folgendes verordnet:

1. Wer rohes Holz irgend einer Art, insbesondere auch grüne Hölzer oder junge Baumstämmchen, verfährt, sei es nach Städten oder außerhalb derselben, muß ein Attest eines Königlichen Forstbeamten oder der Privat=Forstverwaltung über den rechtmäßigen Erwerb

Beilage 1

zu Nr. 39 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 25. September 1858.

---

des Holzes bei sich führen. Privatatteste müssen durch Beidrückung des Ortspolizei-Siegels beglaubigt sein.

2. Wer Wildpret transportirt, muß ein eben solches Attest des Jagdinhabers, beziehungsweise bei Privatattesten in der zu 1 gedachten Form, über den Ursprung oder rechtmäßigen Erwerb des Wildprets bei sich führen.

3. Wer ohne solche Atteste bei dem Transport von Holz oder Wildpret betroffen wird und sich auch nicht auf der Stelle als Eigenthümer desselben oder als Beauftragter des Eigenthümers anderweitig ausweisen kann, wird für jeden Uebertretungsfall, mag übrigens der Ausweis nachträglich geführt werden oder nicht, und die Strafe der Entwendung eintreten oder nicht, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Thalern bestraft.

4. Bis zur Erlegung der verwirkten Geldbuße (zu 3) wird das betreffende Holz oder Wild polizeilich mit Beschlag belegt, und haftet als Pfand für diese Geldbuße, sowie für die durch die Uebertretung entstehenden Kosten.

5. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten liegt es den Steuerbeamten am Thore ob:

   a) alles, ohne vorschriftsmäßiges Attest durchpassirende Holz oder Wild in Beschlag zu nehmen und zur Disposition der Polizeibehörde zu stellen;

   b) zugleich den Namen, Stand und Wohnort des Transportanten zu notiren und der Polizei mitzutheilen. Kann der Transportant über seine Person sich nicht glaubhaft legitimiren, so ist auch der zum Transport benutzte Wagen (ohne Zugvieh) oder Karren (Radwer) anzuhalten und der Polizei zur weiteren Ermittelung zu übergeben;

   c) Die Polizeibehörden in den oben bezeichneten Städten haben ihre Beamten anzuweisen, mit den Steuerbeamten über die von Zeit zu Zeit zu haltenden Nachfragen nach aufgegriffenem Holz oder Wild Abrede zu nehmen.

6. In allen übrigen Städten liegt es der Polizeibehörde selbst ob, die zu 5. angeordnete Controle am Thore, wie in der Stadt führen zu lassen. Auf dem Lande ist der Transport des Holzes und Wildes durch die Gensdarmen und die Ortspolizei zu überwachen.

7. Die vorgezeigten und in Ordnung befundenen Legitimations-Atteste (zu 1. 2.) sind durch den controlirenden Beamten mittelst eines Stempels oder sonstigen Vermerks und Durchstreichung als kassirt zu bezeichnen und zurückzugeben, damit der Holz- und Wildbesitzer sich zwar noch weiter ausweisen, nicht aber später einen anderweiten Gebrauch davon machen kann.

   Geht der Transport noch weiter nach andern Ortschaften, so ist das Attest nur mit dem Visum des controlirenden Beamten und dem Datum zu versehen.

   Lautet das Attest auf eine größere Menge Holz, so ist nur der eingebrachte Betrag auf dem Atteste abzuschreiben.

8. Verläßt der Transportant das Holz oder Wild mit oder ohne die gebrauchten Transportmittel, ohne Erlegung der verwirkten Geldbuße, so kann das Wild 12 Stunden, das Holz und die etwa verlassenen Transportmittel 3 Tage nach der Beschlagnahme behufs Deckung der Strafe und Kosten (zu 4) hinsichts des Ueberschusses zum Besten der Orts-armen-Kasse öffentlich meistbietend verkauft werden.

9. Liegt Verdacht der wirklichen Entwendung des ergriffenen Holzes oder Wildes vor, so hat die Polizeibehörde sofort die Polizei- beziehungsweise Staats-Anwaltschaft zu den deshalb erforderlichen weiteren Veranlassungen aufzufordern. Schließlich wird hierbei noch auf die Bestimmungen der §. §. 46 und 47. des Holz-Diebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 hingewiesen, welche folgende Vorschriften enthalten.

§. 46. Holzhändlern, welche wegen Ankaufs gestohlenen Holzes (§. 45) oder wegen Holzdiebstahls unter erschwerenden Umständen (§. 9) bereits einmal verurtheilt sind, ist beim ersten Rückfall zugleich der gewerbliche Fortbetrieb des Holzhandels durch richterlichen Ausspruch zu untersagen.

Dieselbe Untersagung ist vom Richter auszusprechen gegen Holzhändler, die wegen Holzdiebstahls im dritten oder fernern Rückfalle verurtheilt werden.

§. 47. Ein wegen Holzdiebstahls innerhalb der letzten zwei Jahre Verurtheilter, in dessen Gewahrsam frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden wird, soll, wenn er sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen kann, des Holzes, auch ohne daß eine davon verübte Entwendung festgestellt worden ist, zu Gunsten des Armenfonds seines Wohnortes, verlustig sein.

Vorstehender Extrakt aus der in der außerordentlichen Beilage zur Nr. 45 des Amtsblattes pro 1853 abgedruckten Polizei-Verordnung vom 26. October 1853 wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ist in der nächsten Gemeinde-Versammlung vorzulesen.

Breslau den 20. September 1858.

(Betreffend die Dienstbücher für Schiffs-Leute). Zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute ist, auf Grund einer unter den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung, durch die in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie publicirte, Verordnung vom 4. Mai 1854 bestimmt worden, daß jeder Dienstmann auf einem Elbschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — sich mit einem Dienstbuche zu versehen und dasselbe auf jeder Reise bei sich zu führen habe. Dieses Dienstbuch ist der Polizei-Behörde des Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen, und gilt für den Inhaber auf so lange derselbe sich bei dem Schiffe, auf welches sein Dienst sich bezieht, befindet, in allen Elbuferstaaten als genügender persönlicher Ausweis.

Nachdem von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden ist, die Dienstbücher der Schiffsleute auf der Elbe auch bei Landreisen derselben als genügende Legitimation anzuerkennen, ist von den Regierungen der sämmtlichen Elbuferstaaten, unter Zusicherung der Reciprocität beschlossen worden:

daß den Elbschiffsleuten das Reisen zu Lande ohne weitere Legitimation, als ihr Dienstbuch, zu gestatten ist, wenn sich dieselben im Dienste eines befugten Schiffseigenthümers befinden, und aus einem, bestimmt anzugebenden, Grunde im Interesse des letzteren an einen anderen Ort zu Lande begeben, oder wenn sie, nach Auflösung des Dienst-Verhältnisses, die Landreise zur Rückkehr in die Heimath oder zur Reise nach einen andern bestimmten Landungsplatze, um ein neues Dienst-Verhältniß einzugehen, antreten müssen.

In beiden Fällen ist das Dienstbuch, unter Bescheinigung des fortdauernden oder aufgelösten Dienstverhältnisses und unter Angabe des Reisezweckes, von der Polizei-Behörde des Orts, wo der Dienstmann aus dem einen oder dem andern Grunde das Schiff verläßt und die Landreise anzutreten genöthigt ist (und an Orten wo keine besonderen Polizei-Behörden bestehen, von den mit Ausübung der Fremden-Polizei beauftragten sonstigen Administrativ-Behörden) zu visiren.

Die Gültigkeit der in dieser Weise visirten Dienstbücher der Elbschiffsleute zu Landreisen wird bis auf weitere Bestimmung **auf drei Monate,** vom Tage des Visas ab gerechnet, festgesetzt und sind die Inhaber nach Ablauf dieser Frist verpflichtet, zu weiteren Landreisen sich mit einem vorschriftsmäßigen Reisepasse zu versehen.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon in Kenntniß setze, ordne ich zugleich an, daß die vorstehenden Bestimmungen für die diesseitigen Staaten vom 1. Oktober d. J. ab in Anwendung zu bringen sind.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach das Weitere an die untergebenen Behörden zu verfügen und den Inhalt dieses Erlasses durch die Amts- und Kreisblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 1. September 1858.

Der Minister des Innern gez. von Westphalen.

An
die Königliche Regierung zu Breslau.
II 8390.

Abschrift erhält das Königliche Landraths-Amt zur Kenntniß und Beachtung mit der Anweisung, das Rescript durch das Kreisblatt resp. Polizeiblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 8. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntniß der Polizei- und Ortsbehörden, des Kreises und verweise hierbei auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 14. April 1857 Nr. 16 S. 75.

Breslau den 20. September 1858.

(Die Kirmeß-Feier betreffend.) Mit Bezug auf die Amtsblatt-Verordnung vom 16. Oktober 1815 S. 466 und die Amtsblatt-Verordnung vom 29. Juni 1843 § 10 S. 144 bestimme ich, daß die Kirmeß in diesem Jahre nur entweder am Sonntag, den 14. November, oder am Montag den 15., oder Dienstag den 16. November c.; an keinem Orte also anders, als an **einem** der vorbezeichneten drei Tage abgehalten wird, und dann bis zum zweiten Weihnachts-Feiertage gar keine öffentliche Tanzmusik stattfinden darf.

Breslau, den 20. September 1858.

(Die Verbesserung der gedrückten Lage der Hebammen betreffend.) Mit Hinweis auf die Kreisblatt-Bestimmung vom 19. Oktober 1856. (Nr. 43, S. 223) bringe ich zur Kenntniß der Ortsbehörden des Kreises, daß höheren Orts von fernerer Einsendung der Special-Nachweise über geschehene Verbesserung der gedrückten Lage der Hebammen zwar Abstand genommen

werden, ich aber vertraue, daß bei vorkommenden Armen-Geburten die übliche Remuneration von 15 Sgr. für jede Geburt den betreffenden Hebammen von den Orts-Armen-Verbänden nach wie vor gewährt werde; und desfallsige Reclamationen vermieden werden.

Breslau, den 20. September 1858.

(Das Handbuch der ständischen Gesetzgebung der Preußischen Staaten betreffend.) Dem im Jahre 1845 unter Benutzung amtlicher Quellen erschienenen, im Jahre 1852 durch eine neue Folge fortgesetzten Handbuch der ständischen Gesetzgebung der Preußischen Staaten wird eine weitere neue Folge angereiht und das Werk dadurch für den fortgesetzten Gebrauch als Leitfaden in den ständischen und damit in Berührung stehenden Angelegenheiten mit Rücksicht auf den Fortgang in der Gesetzgebung von dem Kanzlei-Rath Rauer in Berlin eingerichtet werden, und unter dem Titel:

„Neuere ständische Gesetzgebung in den Preußischen Staaten"

im Druck erscheinen.

Auf genanntes Werk kann in meinem Bureau bis zum 16. Oktober a. c. mit Einzahlung des Betrages subscribirt werden.

Das Exemplar 25 bis 30 Bogen, kostet 1½ Thlr. Der Prospect von dem Inhalte des Werkes liegt in meinem Bureau zur Einsicht aus.

Breslau, den 20. September 1858.

Ein herrenloser Fischerkahn mit daran gehängten Faß, in welchem sich eine kleine Quantität Fische befanden, wurden auf der vor der Ziegelei zu Ottwitz gelegenen Buhne am 14. d. M. aufgefangen.

Der Kahn ist alt und leck, die Fische wurden meistbietend verkauft, und wird der Erlös von 8 Sgr. von der Polizei-Verwaltung zu Ottwitz asservirt, bei welcher sich der rechtmäßige Eigenthümer des Kahnes ꝛc. zur Rücknahme desselben, wie Entnahme des Geldbetrages melden kann.

Breslau, den 20. September 1858.

(Die Liste der zu Geschworenen geeigneten Personen des hiesigen Kreises für das Geschäfts-Jahr 1859) liegt am 27. 28. und 29. d. M. während der Geschäfts-Stunden in meinem Bureau offen.

Diejenigen, welche darin ohne Grund übergangen, oder ohne Berücksichtigung eines Befreiungsgrundes eingetragen zu sein glauben, haben ihre Einwendungen während dieser drei Tage schriftlich oder mündlich zu Protokoll hier anzubringen.

Spätere Einwendungen können für das Geschäftsjahr 1859 nicht berücksichtigt werden.

Breslau den 22. September 1858.

(Mit einer Beilage.)

Beilage 2
zu Nr. 39 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 25. September 1858.

Ordens-Verleihung.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs haben Sr. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen geruht, folgende Orden zu verleihen:

I. den rothen Adler-Orden IV. Klasse:

dem Landes-Aeltesten und Kreis-Deputirten von Lieres und Wilkau auf Gallowitz.

II. das allgemeine Ehrenzeichen:

dem Gerichtsscholzen Saft in Wasserjentsch.

Breslau den 22. September 1858.

(Ein männlicher Leichnam) angeschwemmt auf die hinterste Sandbank bei Cosel an der Pilsnitzer Grenze wurde am 14. d. M. gefunden.

Signalement; Größe, 5 Fuß 2 Zoll, — Statur, mittel, — Haare, blond, — Bart, keinen, — Zähne, nur noch einen in der rechten Unterkiefer.

Bekleidung: alter schwarzer Tuchrock, grau melirte Tuchweste, ein altes Stück von einer Decke als Halstuch, weißes leinenes Hemde, alte gestreifte Zeughosen, alte fahllederne Halbstiefeln, lange blaue Zwirnstrümpfe.

Sollte die Leiche dem Breslauer Kreise angehören, erwarte ich von der betreffenden Ortsbehörde baldige Nachricht.

Breslau den 22. September 1858.

(Betrifft die einzureichenden Militairbescheinigungen.) Da nunmehr nach Beendigung des Manövers Militair-Einquartirung nicht ferner in Aussicht steht, auch die Truppen-Märsche beendet sind, fordere ich die Orts-Gerichte auf, mir alle hierauf Bezug habende, von den Truppenführern ertheilte Bescheinigungen über gehabte Einquartirung, gewährte Wachtlokale, Vorspann und verabreichte Fourage, Behufs der zu liquidirenden Geldbeträge dafür, schleunigst und binnen längstens acht Tagen einzureichen.

Breslau, den 22. September 1858.

(Die Polizei-Scholzen des Kreises betreffend.) Mit Bezug der Kreisblatt-Bestimmung vom 15. Oktober 1856 S. 219 bringe ich den nachgenannten Ortschaften, Oberhof, Siebischau, Schmolz, Pol. Gandau, Jäschgüttel, Pol. Neudorf, Bischwitz am Berge, Pleische, Bahra,

Pol. Peterwitz, Reibnitz, Malkwitz, des V. Polizei-Distrikts zur Kenntniß, daß der Gerichtsscholz Gimmler jun. zu Pol. Peterwitz an Stelle des frühern Erbscholz Gimmler, zum Polizei-Scholzen ernannt und verpflichtet worden ist.

Breslau den 19. September 1858.

(Aufenthalts-Ermittelungen.) Wegen Regulirung der Klassensteuer-Listen pro II. Semester c. wird der Aufenthalt des Knecht August Melzer und der Magd Caroline Weinhold, welche beide bei dem Bauergutsbesitzer Karl Kluge in Criptau in Dienst standen und entlassen sind, zu wissen nöthig. Sollten sich die Genannten im Kreise anderweit vermiethet haben, oder über ihren gegenwärtigen Aufenthalt etwas bekannt sein, so ist alsbald Anzeige hierher zu machen.

Breslau den 23. September 1858.

(Berichtigung eines Druckfehlers.) In der Verfügung vom 14. d. M. (Beilage zu Nr. 38 des Kreisblattes) die Erhebung einer Abgabe von den Wohnungsmiethern betreffend, hat sich ein Sinn entstellender Druckfehler eingeschlichen, indem es S. 198 Zeile 12 v. o. statt: ein Thaler festgestellt wird, heißen muß:

eine Skala festgestellt wird

und Zeile 5 v. u. statt: ein Thaler beschlossen

eine Skala beschlossen

gelesen werden muß.

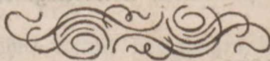
Breslau den 18. September 1858.

Königlicher Landrath, Freiherr v. Ende.

Donnerstag, den 30. September c. Früh von 9 Uhr ab, sollen an dem neuen Artillerie-Pferdestalle auf dem Bürgerwerder durch das unterzeichnete Kommando 19, von dem Königlichen 1. Artillerie-Regiment ausrangirte Pferde gegen Meistgebot und gleich bare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Trensen und Halftern können nicht mitgegeben werden.

Breslau, den 23. September 1858.

Königl. II. Fuß-Abtheilung 6. Artillerie-Regiments.



Verleger Königl. Landraths-Amt Breslau. Druck von Robert Lucas, Breslau, Schuhbrücke- u. Messergassen-Ecke.